



## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Ulrich Singer, Jan Schiffers AfD**  
vom 09.02.2022

### **Zum Kostenbeitrag Jugendlicher bzw. Leistungsberechtigter nach § 19 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Das am 09.06.2021 verkündete Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen hat einige Veränderungen in den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) gebracht, welche es zu evaluieren gilt. Sachgegenstand der Anfrage ist der § 94 SGB VIII. In diesem Paragraphen werden die Kostenbeiträge Leistungsberechtigter nach § 19 (SGB VIII) geregelt. Die alte Vorschrift sah vor, dass bei vollstationären Leistungen junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben. Mit der Änderung heißt es nun u. a., dass Beträge, die höchstens 25 Prozent ihres Einkommens ausmachen, als Kostenbeitrag einzusetzen sind.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Stellen sind für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens seitens der Behörden erforderlich? .....  | 2 |
| 1.2 | Wie viele Stunden an Arbeitsaufwand werden monatlich zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens aufgebracht? .....  | 2 |
| 1.3 | Wie viele Stunden an Arbeitsaufwand werden im Durchschnitt pro Jahr pro Fall benötigt? .....   | 2 |
| 2.1 | Wie hoch ist die Summe an Kostenbeiträgen, die nach der neuen Rechtslage monatlich eingezogen wird (in Monatsangaben seit der Umsetzung / Auflistung nach Regierungsbezirken)? ..... | 2 |
| 2.2 | Wie viel wurde nach der alten Rechtslage in den letzten zehn Jahren monatlich bzw. jährlich eingezogen (Auflistung nach Regierungsbezirken)? .....                                   | 3 |
| 3.1 | Gibt es einen Ermessensspielraum bei der Festsetzung (siehe „höchstens 25 Prozent“)? .....   | 3 |
| 3.2 | Wenn 3.1 bejaht: Gibt es hierzu eine konkrete Anordnung seitens des Staatsministeriums und/oder der verantwortlichen Behördenleitung? .....  | 3 |
| 3.3 | Ist ein grundsätzlicher Verzicht auf den Einzug der Kostenbeiträge geplant bzw. bereits umgesetzt? .....   | 3 |
| 4.1 | Wie viele Personen sind von einer Überprüfung nach § 93 Abs. 2 SGB VIII in Bayern aktuell betroffen (Auflistung nach Regierungsbezirken)? .....                                      | 3 |

4.2	Wie viele Personen waren seit 2010 betroffen (jährliche Angabe / Auflistung nach Regierungsbezirken)? .....	3
	Hinweise des Landtagsamts .....	4

## Antwort

### des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 09.03.2022

#### Vorbemerkung

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Das Jugendamt trägt dabei gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die Verwaltungsorganisation ist hierbei ein Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung.

- 1.1 Wie viele Stellen sind für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens seitens der Behörden erforderlich?**
- 1.2 Wie viele Stunden an Arbeitsaufwand werden monatlich zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens aufgebracht?**
- 1.3 Wie viele Stunden an Arbeitsaufwand werden im Durchschnitt pro Jahr pro Fall benötigt?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zur konkreten Organisation und zum Zeitaufwand in den bayerischen Jugendämtern im Zusammenhang mit dem Kostenbeitrag vor, denn die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

- 2.1 Wie hoch ist die Summe an Kostenbeiträgen, die nach der neuen Rechtslage monatlich eingezogen wird (in Monatsangaben seit der Umsetzung / Auflistung nach Regierungsbezirken)?**

**2.2 Wie viel wurde nach der alten Rechtslage in den letzten zehn Jahren monatlich bzw. jährlich eingezogen (Auflistung nach Regierungsbezirken)?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zur Summe der durch die bayerischen Jugendämter erhobenen Kostenbeiträge vor, denn die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

**3.1 Gibt es einen Ermessensspielraum bei der Festsetzung (siehe „höchstens 25 Prozent“)?**

Über die konkrete Festlegung eines Kostenbeitrags entscheidet das zuständige Jugendamt im jeweiligen Einzelfall und im eigenen Wirkungskreis innerhalb des gesetzlichen Rahmens im eigenen Ermessen.

**3.2 Wenn 3.1 bejaht: Gibt es hierzu eine konkrete Anordnung seitens des Staatsministeriums und/oder der verantwortlichen Behördenleitung?**

Die Möglichkeit einer staatlichen Anordnung hinsichtlich der Ermessensausübung der Jugendämter bei der Festsetzung des Kostenbeitrags besteht nicht.

Über mögliche ermessensleitende Verfügungen einzelner Jugendämter liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

**3.3 Ist ein grundsätzlicher Verzicht auf den Einzug der Kostenbeiträge geplant bzw. bereits umgesetzt?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

**4.1 Wie viele Personen sind von einer Überprüfung nach § 93 Abs. 2 SGB VIII in Bayern aktuell betroffen (Auflistung nach Regierungsbezirken)?**

**4.2 Wie viele Personen waren seit 2010 betroffen (jährliche Angabe / Auflistung nach Regierungsbezirken)?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zu der Anzahl der Personen vor, für die bei den bayerischen Jugendämtern eine Berechnung gemäß § 93 Abs. 2 SGB VIII aktuell erfolgt bzw. seit 2010 erfolgt ist, denn die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.